Absender			



Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Thüringen mbH Postfach 80 03 16 99029 Erfurt

Hiermit beantrage(n) ich	(wir) eine stille Beteiligung
in Höhe von	EURO

für eine Laufzeit vonJahren

Das	s zu finanzierende Vorhaben wurde am		/	wurde noch nicht / begonnen	
unc	I wird voraussichtlich am abgeso	chlossen.			
Fo	lgende Unterlagen füge(n) ich/wir bei:				
1.	Business Plan		9.	wichtige Verträge (z. B. Grundstücksunterlagen, Gesellschaftsverträge, GF-Anstellungsverträge u. ä.)	
2.	Erläuterungen zum Vorhaben (Kapitalbedarf / Finanzierung)		10.	Angaben zu Historie, Gründungsdatum, Beschäftigten, Geschäftsräumen	
3.	Ertragsvorschau für 3 Jahre		11.	Lebenslauf / beruflicher Werdegang der Inha- ber/geschäftsführenden Gesellschafter	
4.	Liquiditätsplan (mind. 1 Jahr)		12.	Selbstauskunft, letzter Steuerbescheid der Inhaber/Gesellschafter	
5.	unterzeichnete Jahresabschlüsse der letzten 3 Jahre (Besitz- u. Betriebsgesellschaft)		13.	Bei Existenzgründungen: Einwilligung zur Datenüber- mittlung zwischen SCHUFA und Bürgschaftsbank (Formular ist unter <u>www.mbg-thueringen.de</u> abrufbar)	
6.	aktuelle BWA inkl. Summen-/Saldenliste und Saldenliste Debitoren/Kreditoren		14.	Formular SEPA-Lastschriftmandat	
7.	Aufstellung betrieblich veranlasster Kredite, Darlehen, Leasingverbindlichkeiten mit Zins, Tilgung, Sicherheiten		15.	Bescheinigung in Steuersachen vom zuständigen Finanzamt	
8.	Handelsregisterauszug und aktuelle Gesell- schaftsliste				

Antrag

Erklärungen

Ich/wir bestätige/n die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden und in den Anlagen gemachten Angaben. Ich/wir verpflichte/n mich/uns, die MBG Thüringen von Änderungen der gemachten Angaben unverzüglich und unaufgefordert in Kenntnis zu setzen, sofern diese Änderungen nicht offensichtlich unbedeutend sind. Mir/uns ist bekannt, dass der/die Gesellschafter/Inhaber sowie gegebenenfalls verbundene Unternehmen bei einem positiven Entscheid meines/unseres Antrages zur Abgabe einer persönlichen/gesamtschuldnerischen Garantie in Höhe des bewilligten Beteiligungsbetrages verpflichtet wird/werden. Zwangsmaßnahmen jeglicher Art sind nicht vorgekommen oder auf einem Beiblatt angegeben.

Die Beteiligungsrichtlinien der MBG Thüringen und die Richtlinien für die Übernahme von Garantien durch die Bürgschaftsbank Thüringen GmbH liegen mir/uns vor und werden anerkannt.

Mir/uns ist bekannt, dass den Beteiligungen und/oder den Garantien der Bürgschaftsbank Thüringen GmbH Subventionen des Bundes und des Landes zugrunde liegen. Sie sollen gewährt werden, um die wirtschaftliche Eigenkapitalausstattung mittelständischer Unternehmen zu verbessern. Ich bin/Wir sind darüber unterrichtet, dass die von mir/uns unter den Ziffern 1 bis 12 angegebenen Tatsachen subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB sind. Die Garantieübernahme der Bürgschaftsbank Thüringen GmbH erfolgt nach den EU-Richtlinien auf Basis der KMU- bzw. De-minimis-/ Kleinbeihilfen-Regelungen. Ich/wir verpflichten uns, über erhaltene Fördermaßnahmen Auskunft zu erteilen (siehe Anlage).

Mir/uns ist die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges nach § 264 StGB bekannt. Ferner ist mir/uns bekannt, dass ich/wir gemäß § 3 Subventionsgesetz verpflichtet bin/sind, der Mittelständischen Beteiligungsgesellschaft bzw. der Bürgschaftsbank unverzüglich und unaufgefordert alle Änderungen der subventionserheblichen Tatsachen mitzuteilen.

Mir/Uns ist bekannt, dass die im Zusammenhang mit dem o. g. Antrag gemachten Angaben zur Antragsberechtigung und zum Verwendungszweck gemäß Ziffer 1 und 3 der Richtlinie für mit öffentlichen Mitteln geförderten Beteiligungen an kleinen und mittleren Unternehmen in Verbindung mit den "Allgemeinen Bedingungen für die Vergabe von ERP-Mitteln" subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB in Verbindung mit § 2 Subventionsgesetz sind.

Für die Bearbeitung des Antrages wird ein einmaliges Entgelt in Höhe von 2,0 % des beantragten Beteiligungsbetrages in Rechnung gestellt.



Einwilligungserklärung zur Datenerhebung, Datenverarbeitung, Datennutzung und Datenübermittlung

Mir/Uns ist bekannt, dass sich die Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Thüringen mbH (im Folgenden Beteiligungsgesellschaft genannt) elektronischer Datenverarbeitungssysteme bedient. Ich/Wir willige(n) hiermit ein, dass die Beteiligungsgesellschaft die von mir/uns zur Verfügung gestellten oder zusätzlich über mich/uns bzw. die Hausbank erhobenen personenbezogenen Daten (Daten) zum Zweck der Bearbeitung meiner/unserer Anfrage, meines/unseres Beteiligungsantrages, der Entscheidung, ob eine Beteiligungsübernahme für mein/unser Vorhaben möglich ist, der Beteiligungsverwaltung und deren Abwicklung verarbeitet. Die Einwilligung bezieht sich auch auf die statistische Auswertung dieser Daten durch die Beteiligungsgesellschaft einschließlich der Verarbeitung der Daten zur Erstellung und Weiterentwicklung eines Systems zur Ermittlung meiner/unserer Kreditwürdigkeit (Scoring/Rating).

Soweit sich die Beteiligungsgesellschaft im Rahmen einer Auftragsverarbeitung externer Dienstleistungsunternehmen bedient (z. B. für EDV-Dienstleistungen, Scoring-/Rating-Systeme), dürfen diese die Daten nur nach Weisung der Beteiligungsgesellschaft zu den oben genannten Zwecken verarbeiten. Ferner willige(n) ich/wir ein, dass die Beteiligungsgesellschaft berechtigt ist, nach Antragstellung und zur Risikobewertung und -steuerung (z. B. Scoring/Rating) Bonitätsdaten über mich/uns bei Dritten (z. B. Creditreform Rating AG oder SCHUFA Holding AG) und Stellungnahmen von am Beteiligungsverfahren beteiligten Stellen (z. B. Banken, Kammern, Verbänden, Behörden der EU, Behörden des Bundes/Landes) einzuholen, zu verarbeiten und diesen beteiligten Stellen Daten aus der Anfrage-/Antragsbearbeitung und Beteiligungsverwaltung und -abwicklung sowie diesbezügliche Entscheidungen zu übermitteln. Zu diesem Zweck befreie(n) ich/wir die Beteiligungsgesellschaft und die beteiligten Stellen von ihren Verschwiegenheits-

Ich/wir versichere(n), berechtigt zu sein, auch für alle weiteren in der Anfrage/ im Antrag genannten Personen Angaben machen zu dürfen.

Insbesondere bei der Übernahme von Bürgschaften für Kredite und Garantien für Beteiligungen, bei Eintreten des Bürgschafts- bzw. Garantiefalles, bei Vertragsänderungen, bei Vergleichen, Stundungen, Niederschlagungen und Erlassen gem. Bundes- bzw. Landeshaushaltsordnung werden Daten an das Bundeswirtschaftsministerium (BMWi), das Bundesfinanzministerium (BMF) und das jeweilige Landeswirtschafts- und Landesfinanzministerium übertragen. Auch hierzu erteile/n ich/wir meine/unsere Einwilligung.

Es ist mir/uns bekannt, dass weitere Informationen zum Umgang mit meinen /unseren Daten beim BMWi, BMF und den Landeswirtschafts- und Landesfinanzministerien auf der Homepage der jeweiligen Bundesministerien und der jeweiligen Landesministerien unter dem Stichwort "Datenschutzerklärung" bzw. "Datenschutzhinweise" einsehbar sind.

Widerrufsbelehrung

Mir/Uns ist bewusst, dass ich/wir diese Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft unter

info@mbg-thueringen.de oder Fax: 0361-2135-100 oder auf dem Postweg: MBG Thüringen, Bonifaciusstr.19, 99084 Erfurt

widerrufen kann/können.	
Ungeachtet der Ausübung des Widerrufsrechtes bin ich/sind wir gungsgesellschaft und die beteiligten Stellen berechtigt sind, die Vertragserfüllung (Beteiligungsverwaltung und -abwicklung) notwer	Daten auch weiterhin zu verarbeiten, soweit dies für die we
	Unterschrift der/des Antragsteller(s)
on, batam	Onto oct mit do / doc / titliagotolist (c)

Aufsichtsratsvorsitzende:





Bürgschaftsbank Thüringen GmbH Postfach 80 03 16 99029 Erfurt

Kreditinstitut
Aktenzeichen
Bearbeiter
Telefondurchwahl
Fax
E-Mail

ANTRAG auf Übernahme einer Ausfallbürgschaft im Rahmen des Kombiantrages Bürgschaft BBTbasis / Beteiligungen

1.	Kreditnehm	ner								
	Name, Vornam	ne oder Firma								
	Wohnort (PLZ,	Ort, Straße)								
							Tel.:			
	Betriebsanschi	rift (PLZ, Ort, S	traße)							
							Tel.:			
	Investitionsort	: (PLZ, Ort, Stra	ße)							
	Unternehm	en								
	Gesellschafter Name, Vornam	(ggf. auch der ne, GebDatum	Kompleme , Wohnsitz	ntär-GmbH)	Höhe der Beteil TEUR	ligung	Tätigkeit in	n Unterneh	nmen	
	Gegenstand de	s Unternehmen	S							
Ar	beitsplätze	bestehende		neu	davon	Ausbildung	ısplätze			
		ıdszugehörigkei	t							
2.	Zu verburge	ende Kredite	/ Betein	igung	Verbürgung	sgrad		% (maxi	mal 80%)	
Mit	telherkunft	Kreditbetrag EUR	Zinssatz %	Auszahlung %	Laufzeit davon Freijahı		Tilgung p EUR	.a.	%	
						/		/		
						/		/		
						/		/		
						/		/		
						/		/		
						/		/		
Sur	mme									
2	Poobsishtia	te Sicherhei	ton							
3 .	beabsicing	ite Sichenhei	teri							

4.	4. Bestehende Kreditverträge										
Nar	ne der Bank	Art des Kredites	Nominalbetrag EUR	akt. Valutastand EUR	Laufzeit	Zinssatz %	Rate/ Annuität (p. m.) EUR				
5.	Sicherheiten für	bestehende Kreditvei	rträge								
6.	Erklärungen des	Kreditnehmers									
•	• Ich habe die Allgemeinen Bürgschaftsbestimmungen Kredit (ABB) der Bürgschaftsbank erhalten und erkenne diese an.						enne diese				

- Bei Existenzgründungs- und Übernahmefinanzierungen haben wir/ich das Formular "Einwilligung zur Datenübermittlung zwischen SCHUFA und Bürgschaftsbank" (abrufbar unter www.bb-thueringen.de) unterschrieben und den Antragsunterlagen beigefügt.
- Ich / Wir haben im Rahmen des Programms "Kombiantrag Bürgschaft / Beteiligung" eine stille Beteiligung bei der Mittelständischen Beteiligungsgesellschaft Thüringen (MBG) beantragt und stimme(n) zu, dass die Bürgschaftsbank die zur Bearbeitung des Beteiligungsantrages notwendigen Unterlagen/Informationen an die MBG weiterleitet

•	Ich erkläre, innerhalb der letzten drei Jahre	keine	die in der Anlage erläuterten "de minimis"- Beihilfen gemäß den Beihilferegularien der EU erhalten bzw. beantragt zu haben.
			Lo ernalten bzw. beantragt zu naben.

- Mir ist bekannt, dass den Bürgschaften der Bürgschaftsbanken Subventionen der öffentlichen Hand zugrunde liegen. Ich bin darüber unterrichtet, dass meine Angaben zur Person und zur Firma, zur Betriebsstätte und zum Investitionsort, zum Vorhaben und zur Finanzierung, und "de minimis"- Beihilfen, zu gewerblichen und privaten Eigentums- und Vermögensverhältnissen sowie zu Beteiligungsverhältnissen subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB sind.
- Gleichzeitig gestatte ich unwiderruflich, dass der Finanzminister des Landes Einsicht in die Steuerakten beim Finanzamt bis zur endgültigen Abwicklung des Bürgschaftsengagements nimmt. Im Falle der drohenden Inanspruchnahme aus der Ausfallbürgschaft ist der Finanzminister berechtigt, dem Kreditgeber und der Bürgschaftsbank zweckdienliche Angaben aus den Steuerakten zu machen.
- Ich bestätige, dass meine Angaben vollständig und richtig sind.

Telefon

Fax

Einwilligungserklärung zur Datenerhebung, Datenverarbeitung, Datennutzung und Datenübermittlung

Mir/Uns ist bekannt, dass sich die Bürgschaftsbank Thüringen GmbH (im Folgenden Bürgschaftsbank genannt) elektronischer Datenverarbeitungssysteme bedient. Ich/Wir willige(n) hiermit ein, dass die Bürgschaftsbank die von mir/uns zur Verfügung gestellten oder zusätzlich über mich/uns bzw. die Hausbank erhobenen personenbezogenen Daten (Daten) zum Zweck der Bearbeitung meiner/unserer Anfrage, meines/unseres Bürgschaftsantrages, der Entscheidung, ob eine Bürgschaftsübernahme für mein/unser Vorhaben möglich ist, der Bürgschaftsverwaltung und deren Abwicklung verarbeitet. Die Einwilligung bezieht sich auch auf die statistische Auswertung dieser Daten durch die Bürgschaftsbank einschließlich der Verarbeitung der Daten zur Erstellung und Weiterentwicklung eines Systems zur Ermittlung meiner/unserer Kreditwürdigkeit (Scoring/Rating).

Soweit sich die Bürgschaftsbank im Rahmen einer Auftragsverarbeitung externer Dienstleistungsunternehmen bedient (z. B. für EDV-Dienstleistungen, Scoring-/Rating-Systeme), dürfen diese die Daten nur nach Weisung der Bürgschaftsbank zu den oben genannten Zwecken verarbeiten. Ferner willige(n) ich/wir ein, dass die Bürgschaftsbank berechtigt ist, nach Antragstellung und zur Risikobewertung und -steuerung (z. B. Scoring/Rating) Bonitätsdaten über mich/uns bei Dritten (z. B. Creditreform Rating AG oder SCHUFA Holding AG) und Stellungnahmen von am Bürgschaftsverfahren beteiligten Stellen (z. B. Banken, Kammern, Verbänden, Behörden des Bundes/Landes) einzuholen, zu verarbeiten und diesen beteiligten Stellen Daten aus der Anfrage-/Antragsbearbeitung und Bürgschaftsverwaltung und -abwicklung sowie diesbezügliche Entscheidungen zu übermitteln. Zu diesem Zweck befreie(n) ich/wir die Bürgschaftsbank und die beteiligten Stellen von ihren Verschwiegenheitspflichten.

Ich/wir versichere(n), berechtigt zu sein, auch für alle weiteren in der Anfrage/ im Antrag genannten Personen Angaben machen zu dürfen.

Insbesondere bei der Übernahme von Bürgschaften für Kredite und Garantien für Beteiligungen, bei Eintreten des Bürgschafts- bzw. Garantiefalles, bei Vertragsänderungen, bei Vergleichen, Stundungen, Niederschlagungen und Erlassen gem. Bundes- bzw. Landeshaushaltsordnung werden Daten an das Bundeswirtschaftsministerium (BMWi), das Bundesfinanzministerium (BMF) und das jeweilige Landeswirtschafts- und Landesfinanzministerium übertragen. Auch hierzu erteile/n ich/wir meine/unsere Einwilligung.

Es ist mir/uns bekannt, dass weitere Informationen zum Umgang mit meinen /unseren Daten beim BMWi, BMF und den Landeswirtschafts- und Landesfinanzministerien auf der Homepage der jeweiligen Bundesministerien und der jeweiligen Landesministerien unter dem Stichwort "Datenschutzerklärung" bzw. "Datenschutzhinweise" einsehbar sind.

Widerrufsbelehrung

Mir/Uns ist bewusst, dass ich/wir diese Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft unter

E-Mail: info@bb-thueringen.de oder Fax: 0361-2135-100 oder auf dem Postweg: Bürgschaftsbank Thüringen GmbH, Bonifaciusstr. 19, 99084 Erfurt

widerrufen kann/können.

Ungeachtet der Ausübung des Widerrufsrechtes bin ich/sind wir darüber unterrichtet und damit einverstanden, dass die Bürgschaftsbank und die beteiligten Stellen berechtigt sind, die Daten auch weiterhin zu verarbeiten, soweit dies für die weitere Vertragserfüllung (Bürgschaftsverwaltung und -abwicklung) notwendig ist.

Der Einzug des einmaligen Bearbeitungsentgeltes und der jährlich fälligen Bürgschaftsprovision erfolgt mittels

SEPA-Lastschriftverfahren.	
Das entsprechende SEPA-Lastschriftmandat habe ich beigefügt. liegt bereits vor: (IBAN	_, BIC).
Ort, Datum	Stempel und Unterschrift des Antragstellers

Stempel und Unterschrift des Antragstellers

Ergänzende Unterlagen, soweit zur Kreditbeurteilung erforderlich

mer/Identifikationsnummer hin erteilt.

_	
_	Übersicht über bestehende Kredite einschl. Konditionen und Sicherheiten
	Vorhabensbeschreibung / Unternehmenskonzept
	Investitions- und Finanzierungsplan (stets beizufügen bei Investitionsfinanzierungen)
	Lebenslauf bzw. beruflicher Werdegang des Kreditnehmers / Gesellschafters
	vollständiger Jahresabschluss für die letzten 3 Geschäftsjahre einschl. für verbundene Unternehmen *)
	Daten zum laufenden Geschäftsjahr (z.B. betriebswirts. Auswertungen einschl. Summen- und Saldenliste, o. ä.) *)
	Gesellschaftsvertrag, Handelsregisterauszug einschl. verbundener Unternehmen
	Firmenorganigramm *)
	Miet-/ Pacht-, Leasing- und Lizenzverträge
	Übernahme- / Kaufverträge
	Rentabilitätsvorschau in Form einer vorweggenommenen Gewinn- und Verlustrechnung
	Liquiditätsplan für 12 Monate
	Grundbuchauszug bei vorhandenem Grundbesitz
	Selbstauskunft
	Schufa – Auskunft bei Existenzgründern
	Erklärung über bereits erhaltene "de-minimis"- Beihilfen, falls unter 6. nicht "keine" angekreuzt wurde
	Angaben zu einer evtl. bestehenden Kreditversicherung *)
	Formular SEPA-Lastschriftmandat
	Bescheinigung in Steuersachen vom zuständigen Finanzamt des Kreditnehmers. Die Bescheinigung in Steuersa-
	chen ist gebührenfrei und wird auf formlosen Antrag (auch persönlich oder telefonisch) unter Angabe des vollstän-
	digen Vor- und Nachnamens bzw. der Firmenbezeichnung, der Anschrift sowie der Steuernum-

*) nicht bei Existenzgründern



Anlage zum Bürgschaftsantrag an die Bürgschaftsbank Thüringen GmbH vom

Subventionserhebliche Angaben:	De-IIIIIIIII9-Li kiai ulig
Antragsteller	
Unternehmen	

Do minimic Erklärung

Mir /Uns ist bekannt, dass den Bürgschaften der Bürgschaftsbank Thüringen GmbH Subventionen des Bundes und des Landes Thüringen zugrunde liegen.

Die Bewilligungsstelle ist verpflichtet, vom begünstigten Unternehmen und / oder mit ihm relevant verbundenen Unternehmen ("einziges Unternehmen") eine vollständige Übersicht über die im laufenden Kalenderjahr sowie in den zwei vorangegangenen Kalenderjahren erhaltenen De-minimis-Beihilfen, DAWI-De-minimis-Beihilfen, De-minimis-Agrarbeihilfen sowie De-minimis-Beihilfen Fischerei und Aquakultur zu verlangen und –sofern die zu fördernden Aufwendungen auch im Rahmen anderer Beihilfemaßnahmen gefördert werden – die Kumulierbarkeit mit anderen Beihilfen zu überprüfen.

Ich bin/Wir sind darüber unterrichtet, dass die von mir/uns angegebenen Tatsachen

- a) zum Unternehmen (Name, Rechtsform, Sitz, Unternehmensgegenstand, verbundene/nahestehende Unternehmen gem. & 19 Abs. 2 KWG) und zur Betriebsstätte
- b) zu den Gesellschaftern (und ggf. Ehegatten) und deren persönlichen Vermögensverhältnissen
- c) zur fachlichen und kaufmännischen Qualifikation des/der Geschäftsinhaber(s)/Geschäftsführer(s)
- d) zum Vorhaben (Projektart, Vorhabensbeschreibung, Investitionsort, Arbeitsplätze)
- e) zu Investition und Finanzierung (Mittelverwendung/-herkunft, einschließlich Eigenmittel)
- f) zu Sicherheiten
- g) zu den betrieblichen wirtschaftlichen Verhältnissen, d.h. Jahresabschlüsse (Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Anhänge, Lageberichte) bzw. Einnahmenüberschussrechnungen, Betriebswirtschaftliche Auswertungen, Summen- und Saldenlisten, sonstige Vermögensübersichten sowie Geschäftsberichte
- h) zu Kreditverbindlichkeiten
- i) zu Beteiligungsverhältnissen
- j) zu Zwangsmaßnahmen jeglicher Art (z. B. eidesstattliche Versicherung, Scheck-/Wechselprotest und/oder Vergleichs-/Konkurs-/Insolvenzverfahren)

subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) i. V. m. § 2 Subventionsgesetz vom 29.07.1976 (BGBI. I, S. 2037) sind und unrichtige, unvollständige oder unterlassene Angaben, die subventionserhebliche Tatsachen betreffen und dem Zuwendungsempfänger zum Vorteil gereichen, als Subventionsbetrug strafbar sind. Mir ist /Uns sind weiterhin die nach § 1 des Thüringer Subventionsgesetzes vom 16.12.1996 (GVBI. Nr. 19, S. 319) i. V. m. § 3 des Subventionsgesetzes vom 29.07.1976 bestehenden Mitwirkungspflichten bekannt.

Ich bin/Wir sind darüber unterrichtet, dass neben den oben genannten Angaben auch die folgenden Angaben über die im laufenden Kalenderjahr sowie in den vergangenen zwei Kalenderjahren erhaltenen/beantragten Beihilfen und über zur Zeit laufende Beihilfeanträge des antragstellenden Unternehmens und verbundener Unternehmen im Rahmen der Beihilfegewährung subventionserheblich gemäß § 264 StGB sind.

2. Definitionen und Erklärungen:

Für die Zwecke der De-minimis-Verordnung sind die Unternehmen als ein einziges Unternehmen zu betrachten, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens,
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzurufen.
- ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben.
- ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein oder mehrere Unternehmen zueinander in einer der vorgenannten Beziehungen stehen, werden als ein einziges Unternehmen betrachtet.

Stand: 01-2024



Im Falle einer Fusion oder Übernahme müssen alle De-minimis-Beihilfen, die den beteiligten Unternehmen im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren gewährt wurden, angegeben werden. Bei Unternehmensausspaltungen werden die De-minimis-Beihilfen dem Unternehmen zugerechnet, welches die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen verwendet wurden. Ist diese Zurechnung nicht möglich, muss eine anteilige Aufteilung auf der Grundlage des Buchwerts des Eigenkapitals zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufspaltung erfolgen.

3. Erklärung

		ler, dass er bzw. das als ein <i>einziges Unteri</i>						erordnung releva	ant
	☐ kei	ne 🗌 die in	nachstehender	Tabelle a	ufgefül	nrten			
Beihilfen im S	Sinne folgender	Verordnungen erhalte	en bzw. beantrag	t hat:					
Verordr zember minimis Dezeml - Agrar- L Verordr 21. Feb De-mini Februar Verordr Oktober minimis	2023 über die Angeleinilfen, veröf ber 2023, De-minimis-Beih nung (EU) Nr. 14 oruar 2019 über imis-Beihilfen im r 2019 und ei- und Aquakuli nung (EU) Nr. 7 r 2023 über die	407/2013 der Kommis Anwendung der Artike fentlicht im Amtsblatt	el 107 und 108 der Europäisch sion vom 18. De Artikel 107 und ntlicht im Amtsb s-Beihilfen sion vom 27. Jur el 107 und 108	les Vertra ien Union zember 2 108 des olatt der l ni 2014 u des Vert	ages üb n L 352 2013 ur Vertrag EU L 3 nd Ver rages ü	oer die 2/1 von nd Vero jes übe 52/9 vo ordnun über die	Arbeitsweise der n 24. Dezember 2 ordnung (EU) Nr. 2 er die Arbeitsweise om 24. Dezember g (EU) Nr. 2023/2 e Arbeitsweise der	Europäischen U 2013 bzw. Reihe 019/316 der Kol e der Europäisch 2013 bzw. L 5 391 der Kommi	nion auf de- e L vom 15. mmission vom nen Union auf 1 l/1 vom 22. ssion vom 04. Union auf De-
Datum Zuwen- dungs- bescheid / Vertrag	Zuwendungs- geber (Beihilfegeber)	Antragsteller bzw. verbundenes Unter- nehmen	Aktenzeichen / Projekt-Nr.	Art der De-minimis- Beihilfe*		Form der Beihil- fe (z. B. Zuschuss, Darlehen, Bürgschaft, Beteiligung)	Fördersumme in EUR (z. B. Zuschuss-, Darlehens-, Bürg- schafts-, Beteili- gungsbetrag)	Beihilfewert in EUR	
				Allge- meine	Agrar	Fisch			
SUMME									
* Ritto kre									
Ich / W	Die mit dem a Aufwendungen nachgereicht.) ir verpflichte(n)	elche De-minimis-Beihilfer aktuellen Antrag bea kumuliert (Förderan mich / uns, Änderung stelle mitzuteilen, sofe	intragte Beihilfe iträge bzw. Be ien oder Ergänzi	willigung ungen zu	sbesch s ämtl	ichen	sind in der Anla in dieser De-minin	age beigefügt nis-Erklärung er	oder werden hthaltenen An-

Stand: 01-2024



EINWILLIGUNG

zur Datenübermittlung zwischen SCHUFA und Bürgschaftsbank bei Existenzgründungs- und Übernahmefinanzierung (Garantie)

Beteiligungsnehmer		
Anschrift		
	Straße, PLZ Ort	

Ich willige ein, dass die Bürgschaftsbank Thüringen GmbH der SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden die Daten über meine Beantragung, Aufnahme und Beendigung einer Garantieübernahme übermittelt und von dieser Auskünfte über mich erhält.

Bürgschaftsbank Thüringen GmbH übermittelt im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erhobene personenbezogene Daten über die Beantragung, die Durchführung und Beendigung dieser Geschäftsbeziehung sowie Daten über nicht vertragsgemäßes Verhalten oder betrügerisches Verhalten an die SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Übermittlungen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Bank/Sparkasse oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person. personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Der Datenaustausch mit der SCHUFA dient der Erfüllung gesetzlicher Pflichten Durchführung zur Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§ 505a des Bürgerlichen Gesetzbuches, § 18a des Kreditwesengesetzes).

Der Kunde befreit die Bürgschaftsbank Thüringen GmbH insoweit auch vom Bankgeheimnis.

Die SCHUFA verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um ihren Vertragspartnern im Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission besteht) Informationen unter anderem zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Nähere Informationen zur Tätigkeit der SCHUFA können dem SCHUFA-Informationsblatt nach Art. 14 DS-GVO entnommen oder online unter www.schufa.de/datenschutz eingesehen werden.

Ort, Datum, Unterschrift(en) Beteiligungsnehmer/Gesellschafter



SCHUFA-Information

Name und Kontaktdaten der verantwortlichen Stelle sowie des betrieblichen Datenschutzbeauftragten

SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, Tel.: +49 (0) 6 11-92 78 0 Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der SCHUFA ist unter der o.g. Anschrift, zu Hd. Abteilung Datenschutz oder per E-Mail unter datenschutz@schufa.de erreichbar.

2. Datenverarbeitung durch die SCHUFA

2.1 Zwecke der Datenverarbeitung und berechtigte Interessen, die von der SCHUFA oder einem Dritten verfolgt werden

Die SCHUFA verarbeitet personenbezogene Daten, um berechtigten Empfängern Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen und juristischen Personen zu geben. Hierzu werden auch Scorewerte errechnet und übermittelt. Sie stellt die Informationen nur dann zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde und eine Verarbeitung nach Abwägung aller Interessen zulässig ist. Das berechtigte Interesse ist insbesondere vor Eingehung von Geschäften mit finanziellem Ausfallrisiko gegeben. Die Kreditwürdigkeitsprüfung dient der Bewahrung der Empfänger vor Verlusten im Kreditgeschäft und eröffnet gleichzeitig die Möglichkeit, Kreditnehmer durch Beratung vor einer übermäßigen Verschuldung zu bewahren. Die Verarbeitung der Daten erfolgt darüber hinaus zur Betrugsprävention, Seriositätsprüfung, Geldwäscheprävention, Identitäts- und Altersprüfung, Anschriftenermittlung, Kundenbetreuung oder Risikosteuerung sowie der Tarifierung oder Konditionierung. Über etwaige Änderungen der Zwecke der Datenverarbeitung wird die SCHUFA gemäß Art. 14 Abs. 4 DS-GVO informieren.

2.2 Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung

Die SCHUFA verarbeitet personenbezogene Daten auf Grundlage der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung. Die Verarbeitung erfolgt auf Basis von Einwilligungen sowie auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DS-GVO, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Einwilligungen können jederzeit gegenüber dem betreffenden Vertragspartner widerrufen werden. Dies gilt auch für Einwilligungen, die bereits vor Inkrafttreten der DS-GVO erteilt wurden. Der Widerruf der Einwilligung berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten personenbezogenen Daten.

2.3 Herkunft der Daten

Die SCHUFA erhält ihre Daten von ihren Vertragspartnern. Dies sind im europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein entsprechender Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission existiert) ansässige Institute, Finanzunternehmen und Zahlungsdienstleister, die ein finanzielles Ausfallrisiko tragen (z.B. Banken, Sparkassen, Genossenschaftsbanken, Kreditkarten-, Factoring- und Leasingunternehmen) sowie weitere Vertragspartner, die zu den unter Ziffer 2.1 genannten Zwecken Produkte der SCHUFA nutzen, insbesondere aus dem (Versand-)Handels-, eCommerce-, Dienstleistungs-, Vermietungs-, Energieversorgungs-, Telekommunikations-, Versicherungs-, oder Inkassobereich. Darüber hinaus verarbeitet die SCHUFA Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen wie öffentlichen Verzeichnissen und amtlichen Bekanntmachungen (Schuldnerverzeichnisse, Insolvenzbekanntmachungen).

2.4 Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden (Personendaten, Zahlungsverhalten und Vertragstreue)

- Personendaten, z.B. Name (ggf. auch vorherige Namen, die auf gesonderten Antrag beauskunftet werden), Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, frühere Anschriften
- Informationen über die Aufnahme und vertragsgemäße Durchführung eines Geschäftes (z.B. Girokonten, Ratenkredite, Kreditkarten, Pfändungsschutzkonten, Basiskonten)
- Informationen über unbestrittene, fällige und mehrfach angemahnte oder titulierte Forderungen sowie deren Erledigung
- Informationen zu missbräuchlichem oder sonstigen betrügerischem Verhalten wie Identitäts- oder Bonitätstäuschungen
- Informationen aus öffentlichen Verzeichnissen und amtlichen Bekanntmachungen
- Scorewerte

2.5 Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Empfänger sind im europäischen Wirtschaftsraum, in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein entsprechender Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission existiert) ansässige Vertragspartner gem. Ziffer 2.3. Weitere Empfänger können externe Auftragnehmer der SCHUFA nach Art. 28 DS-GVO sowie externe und interne SCHUFA-Stellen sein. Die SCHUFA unterliegt zudem den gesetzlichen Eingriffsbefugnissen staatlicher Stellen.

2.6 Dauer der Datenspeicherung

Die SCHUFA speichert Informationen über Personen nur für eine bestimmte Zeit.

Maßgebliches Kriterium für die Festlegung dieser Zeit ist die Erforderlichkeit. Für eine Prüfung der Erforderlichkeit der weiteren Speicherung bzw. die Löschung personenbezogener Daten hat die



SCHUFA Regelfristen festgelegt. Danach beträgt die grundsätzliche Speicherdauer von personenbezogenen Daten jeweils drei Jahre taggenau nach deren Erledigung. Davon abweichend werden z.B. gelöscht:

- Angaben über Anfragen nach zwölf Monaten taggenau
- Informationen über störungsfreie Vertragsdaten über Konten, die ohne die damit begründete Forderung dokumentiert werden (z. B. Girokonten, Kreditkarten, Telekommunikationskonten oder Energiekonten), Informationen über Verträge, bei denen die Evidenzprüfung gesetzlich vorgesehen ist (z.B. Pfändungsschutzkonten, Basiskonten) sowie Bürgschaften und Handelskonten, die kreditorisch geführt werden, unmittelbar nach Bekanntgabe der Beendigung.
- Daten aus den Schuldnerverzeichnissen der zentralen Vollstreckungsgerichte nach drei Jahren taggenau, jedoch vorzeitig, wenn der SCHUFA eine Löschung durch das zentrale Vollstreckungsgericht nachgewiesen wird
- Informationen über Verbraucher-/Insolvenzverfahren oder Restschuldbefreiungsverfahren taggenau drei Jahre nach Beendigung des Insolvenzverfahrens oder Erteilung der Restschuldbefreiung. In besonders gelagerten Einzelfällen kann auch abweichend eine frühere Löschung erfolgen.
- Informationen über die Abweisung eines Insolvenzantrages mangels Masse, die Aufhebung der Sicherungsmaßnahmen oder über die Versagung der Restschuldbefreiung taggenau nach drei Jahren
- Personenbezogene Voranschriften bleiben taggenau drei Jahre gespeichert; danach erfolgt die Prüfung der Erforderlichkeit der fortwährenden Speicherung für weitere drei Jahre. Danach werden sie taggenau gelöscht, sofern nicht zum Zwecke der Identifizierung eine länger währende Speicherung erforderlich ist.

3. Betroffenenrechte

Jede betroffene Person hat gegenüber der SCHUFA das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DS-GVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DS-GVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO und das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DS-GVO. Die SCHUFA hat für Anliegen von betroffenen Personen ein Privatkunden ServiceCenter eingerichtet, das schriftlich unter SCHUFA Holding AG, Privatkunden ServiceCenter, Postfach 10 34 41, 50474 Köln, telefonisch unter +49 (0) 6 11-92 78 0 und über ein Internet-Formular unter www.schufa.de erreichbar ist. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die für die SCHUFA zuständige Aufsichtsbehörde, den Hessischen Datenschutzbeauftragten, zu wenden. Einwilligungen können jederzeit gegenüber dem betreffenden Vertragspartner widerrufen werden.

Nach Art. 21 Abs. 1 DS-GVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, widersprochen werden.

Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und ist zu richten an SCHUFA Holding AG, Privatkunden ServiceCenter, Postfach 10 34 41, 50474 Köln.

4. Profilbildung (Scoring)

Die SCHUFA-Auskunft kann um sogenannte Scorewerte ergänzt werden. Beim Scoring wird anhand von gesammelten Informationen und Erfahrungen aus der Vergangenheit eine Prognose über zukünftige Ereignisse erstellt. Die Berechnung aller Scorewerte erfolgt bei der SCHUFA grundsätzlich auf Basis der zu einer betroffenen Person bei der SCHUFA gespeicherten Informationen, die auch in der Auskunft nach Art. 15 DS-GVO ausgewiesen werden. Darüber hinaus berücksichtigt die SCHUFA beim Scoring die Bestimmungen § 31 BDSG. Anhand der zu einer Person gespeicherten Einträge erfolgt eine Zuordnung zu statistischen Personengruppen, die in der Vergangenheit ähnliche Einträge aufwiesen. Das verwendete Verfahren wird als "logistische Regression" bezeichnet und ist eine fundierte, seit langem praxiserprobte, mathematisch-statistische Methode zur Prognose von Risikowahrscheinlichkeiten.

Folgende Datenarten werden bei der SCHUFA zur Scoreberechnung verwendet, wobei nicht jede Datenart auch in jede einzelne Scoreberechnung mit einfließt: Allgemeine Daten (z.B. Geburtsdatum, Geschlecht oder Anzahl im Geschäftsverkehr verwendeter Anschriften), bisherige Zahlungsstörungen, Kreditaktivität letztes Jahr, Kreditnutzung, Länge Kredithistorie sowie Anschriftendaten (nur wenn wenige personenbezogene kreditrelevante Informationen vorliegen). Bestimmte Informationen werden weder gespeichert noch bei der Berechnung von Scorewerten berücksichtigt, z.B.: Angaben zur Staatsangehörigkeit oder besondere Kategorien personenbezogener Daten wie ethnische Herkunft oder Angaben zu politischen oder religiösen Einstellungen nach Art. 9 DS-GVO. Auch die Geltendmachung von Rechten nach der DS-GVO, also z.B. die Einsichtnahme in die bei der SCHUFA gespeicherten Informationen nach Art. 15 DS-GVO, hat keinen Einfluss auf die Scoreberechnung.

Die übermittelten Scorewerte unterstützen die Vertragspartner bei der Entscheidungsfindung und gehen dort in das Risikomanagement ein. Die Risikoeinschätzung und Beurteilung der Kreditwürdigkeit erfolgt allein durch den direkten Geschäftspartner, da nur dieser über zahlreiche zusätzliche Informationen – zum Beispiel aus einem Kreditantrag - verfügt. Dies gilt selbst dann, wenn er sich einzig auf die von der SCHUFA gelieferten Informationen und Scorewerte verlässt. Ein SCHUFA-Score alleine ist jedenfalls kein hinreichender Grund einen Vertragsabschluss abzulehnen.

Weitere Informationen zum Kreditwürdigkeitsscoring oder zur Erkennung auffälliger Sachverhalte sind unter www.scoring-wissen.de erhältlich.

Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Thüringen mbH Bonifaciusstr. 19 99084 Erfurt Deutschland



Gläubiger-Identifikationsnummer: DE97ZZZ0000	0147215
Mandatsreferenz: (bitte freilasse	en- wird von der MBG T ausgefüllt)
Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats	
SEPA-Lastschriftmandat (Rahmenmandat)	
Geschäftsverbindung von meinem unten genann	gesellschaft Thüringen mbH, sämtliche Zahlungen aus der sten Konto mittels Lastschrift einzuziehen (Rahmenmandat). In der Mittelständischen Beteiligungsgesellschaft Thüringen nzulösen.
	beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.
Firma / Vorname und Nachname (Kontoinhaber)	Straße und Hausnummer
Postleitzahl und Ort	Land
Kreditinstitut:	
IBAN	, BIC
Datum Ort	Stempel/Unterschrift des Kontoinhabers
Dieses SEPA-Lastschriftmandat gilt für die Vereir (NUR AUSZUFÜLLEN, FALLS BETEILIGUNGS	nbarung / den Vertrag mit NEHMER ABWEICHEND VOM KONTOINHABER)
Firma / Vorname und Nachname des Beteiligungsnehmers	Straße und Hausnummer des Beteiligungsnehmers
	Postleitzahl und Ort des Beteiligungsnehmers

Bürgschaftsbank Thüringen GmbH Bonifaciusstr. 19 99084 Erfurt Deutschland



Gläubiger-Identifikationsnummer: DE21	ZZZ00000147225
Mandatsreferenz:	(bitte freilassen- wird von der BBT ausgefüllt)
Erteilung einer Einzugsermächtigung	und eines SEPA-Lastschriftmandats
von meinem unten genannten Konto r	mandat) nüringen GmbH, sämtliche Zahlungen aus der Geschäftsverbindung nittels Lastschrift einzuziehen (Rahmenmandat). Zugleich weise ich Bürgschaftsbank Thüringen GmbH auf mein Konto gezogenen
	Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des en dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.
Firma / Vorname und Nachname (Kontoinhaber)	Straße und Hausnummer
Postleitzahl und Ort	Land
Kreditinstitut:	
Kontonummer:	Bankleitzahl:
IBAN	, BIC
Datum Ort	Stempel/Unterschrift des Kontoinhabers
Dieses SEPA-Lastschriftmandat gilt für (NUR AUSZUFÜLLEN, FALLS KREDI	die Vereinbarung / den Vertrag mit FNEHMER ABWEICHEND VOM KONTOINHABER)
Firma / Vorname und Nachname des Kreditnehm	ers Straße und Hausnummer des Kreditnehmers

Postleitzahl und Ort des Kreditnehmers

Allgemeine Bürgschaftsbestimmungen Kredit (ABB-Kredit)



Einheitliche ABB-Kredit der deutschen Bürgschaftsbanken¹ (Stand 1. Oktober 2023)

Allgemeine Regelungen

1. Zweckbestimmung und Art der Bürgschaft

- (1) Die Bürgschaftsbanken sind Selbsthilfeeinrichtungen der Wirtschaft zum Zwecke der Mittelstandsförderung. Durch ihre zeitlich begrenzten Bürgschaften für Unternehmen oder Existenzgründer (nachfolgend auch "Kreditnehmer", "Kreditnehmereinheit" oder "Antragsteller" genannt) können fehlende oder nicht ausreichende Kreditsicherheiten ersetzt bzw. ergänzt werden. Für die Bürgschaften gelten - soweit in der Bürgschaftserklärung nichts anderes vorgesehen ist - die folgenden Allgemeinen Bürgschaftsbestimmungen Kredit (ABB-Kredit).
- (2) Bei den von der Bürgschaftsbank übernommenen Bürgschaften handelt es sich um Ausfall- und Höchstbetragsbürgschaften (nachfolgend "Ausfallbürgschaft" oder "Bürgschaft" genannt) unter Beachtung der Bestimmungen über die Kreditnehmereinheit im Sinne des KWG. Diese Bürgschaften sind anteilig von Bund und Land rückverbürgt.
- (3) Die Bürgschaftsbank übernimmt Bürgschaften unter Beachtung der beihilferechtlichen Vorgaben der Europäischen Kommission. Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf keine Ausfallbürgschaft gewährt werden (Deggendorf-Klausel), es sei denn, es handelt sich um Bürgschaften zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen.
- (4) Für Kredite, zu deren Gewährung sich der "Kreditgeber" (Kreditinstitut, Bausparkasse, Versicherungsunternehmen, nachfolgend auch "Hausbank" oder "Kreditinstitut" genannt) bereits vor Eingang des Bürgschaftsantrags bei der Bürgschaftsbank wirksam verpflichtet hat, werden keine Bürgschaften übernommen. Dasselbe gilt für Kredite zur Ablösung unverbürgter Kredite, es sei denn, dass mit den zu verbürgenden Krediten Vorhaben betriebsgerecht finanziert werden sollen, deren erster Bilanzausweis nicht länger als drei Jahre zurückliegt.
- (5) Ausgeschlossen ist die Verbürgung von Krediten für Unternehmen zur Sanierung der Finanzverhältnisse.

2. Umfang der Ausfallbürgschaft

- (1) Die Ausfallbürgschaften haben folgenden Deckungsumfang:
 - a) Die Ausfallbürgschaften können bis zur Höhe von 80 v. H. des einzelnen Kreditbetrages übernommen werden. Der Höchstbetrag der Ausfallbürgschaften (Bürgschaftsobligo), die Laufzeiten und weitere Bestimmungen zu den einzelnen Bürgschaftsprogrammen sind im Internet unter www.bb-thueringen.de veröffentlicht.
 - b) Die einzelne Ausfallbürgschaft erstreckt sich außer auf den Kreditbetrag auch auf anteilige Zinsen und Provisionen (ohne Verzugs-, Zinses- und Strafzinsen sowie Vorfälligkeitsentschädigungen und ähnli-

- che Ansprüche), jedoch nur im Rahmen des in der Bürgschaftsurkunde festgelegten Höchstbetrages. Dieser mindert sich bei nicht vollständiger Valutierung des Kredites entsprechend.
- Die Kosten der Rechtsverfolgung und Sicherheitenverwertung k\u00f6nnen im Falle notwendiger Beauftragung Dritter auf Antrag anteilig gesondert erstattet werden.
- d) Ab Fälligstellung der Kredite ist für längstens ein Jahr der Verzugsschaden, begrenzt auf den Basiszinssatz zuzüglich 3 v. H., in den verbürgten Höchstbetrag einzubeziehen. In keinem Fall darf jedoch der vertraglich vereinbarte und der Bürgschaftsbank angezeigte Regelzinssatz überschritten werden.
- e) Verbürgte Kredite sind tilgungspflichtig und sollen bis zum Ende der Laufzeit der Bürgschaft zurückbezahlt werden. Freijahre sind zulässig; sie können für Kontokorrent- und Avalkreditrahmen bis zu vier Jahre betragen. Vor Ablauf der Freijahre können für verbürgte Kontokorrent- und Avalkreditrahmen bei der Bürgschaftsbank zwei weitere tilgungsfreie Jahre beantragt werden, in Ausnahmefällen bis zu vier Freijahre.
- (2) Wird der von der Bürgschaftsbank verbürgte Kredit für den vorgesehenen Zweck nicht in voller Höhe in Anspruch genommen, vermindert sich der Ausfallbürgschaftshöchstbetrag entsprechend dem ursprünglich vorgesehenen Verhältnis zwischen verbürgtem und nicht verbürgtem Kreditteil.

3. Bearbeitungsentgelt und Bürgschaftsprovision

- (1) Mit dem Eingang des Antrages auf Übernahme einer Ausfallbürgschaft (nachfolgend "Antrag") bei der Bürgschaftsbank kommt zwischen dieser und dem Antragsteller ein entgeltlicher Geschäftsbesorgungsvertrag zustande, ohne dass es einer Erklärung der Bürgschaftsbank bedarf. Die Bürgschaftsbank übernimmt damit die Verpflichtung, auf der Grundlage der durch einen Kreditgeber geprüften Kreditwürdigkeit und der weiteren erforderlichen Unterlagen die Vereinbarkeit des im Bürgschaftsantrag bestimmten Vorhabens (nachfolgend "Vorhaben" oder "bestimmungsgemäß") mit den Zielen der staatlichen Wirtschaftsförderung im Rahmen europarechtlicher Vorgaben zu prüfen, ohne dass damit ein Anspruch auf Übernahme einer Bürgschaft begründet wird.
- (2) Bearbeitungsentgelt und Bürgschaftsprovision richten sich nach dem zum Zeitpunkt des Antragseingangs bei der Bürgschaftsbank gültigen Preisund Konditionenverzeichnis, das im Internet www.bb-thueringen.de abrufbar ist und in den Geschäftsräumen der Bürgschaftsbank Thüringen GmbH, Bonifaciusstraße 19, 99084 Erfurt eingesehen werden kann.
- (3) Fällige Beträge werden von der Bürgschaftsbank grundsätzlich per Lastschrift eingezogen.
- (4) Der Kreditnehmer stimmt einer elektronischen Rechnungsstellung zu.

4. Wirksamkeit der Ausfallbürgschaft

Die Ausfallbürgschaft wird erst mit Zugang der Bürgschaftserklärung – schriftlich oder in Textform - bei der Hausbank, sowie Erfüllung sämtlicher in der

¹ Ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in den ABB bei Nennung von Personengruppen die generisch maskuline Form verwendet.

Bürgschaftserklärung genannter aufschiebender Bedingungen (§ 158 BGB), wirksam. Die Verpflichtung zur Zahlung des Bearbeitungsentgelts und der Bürgschaftsprovision gemäß Ziff. 3 Abs. 2 bleibt davon unberührt.

5. Verrechnung, Rückstände

- (1) Das Verhältnis zwischen dem verbürgten und dem nicht verbürgten Teil eines Kredits ist für die Aufteilung zu verrechnender Beträge (Kosten, Tilgungen, etc.) maßgeblich.
- (2) Zins- und Tilgungsleistungen gelten im Verhältnis zur Bürgschaftsbank als erfolgt, wenn die Hausbank der Bürgschaftsbank nicht spätestens zwei Monate nach Fälligkeit den Leistungsverzug mitteilt.
- (3) Gewährt die Hausbank weitere Kredite unter eigenem Obligo (nachfolgend "sonstige Kredite") und erbringt der Kreditnehmer nur Teilleistungen auf fällige Beträge, gelten diese als anteilig auf die verbürgten und die sonstigen Kredite angerechnet. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund von Gehaltsabtretungen, Pfändungen und Zahlungen Dritter zugunsten des Kreditnehmers.

6. Kündigung verbürgter Kredite

Die Bürgschaftsbank ist berechtigt, die Kündigung eines verbürgten Kredites aus wichtigem Grund zu verlangen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn

- a) sich Angaben des Kreditnehmers über die im Bürgschaftsantrag bezeichneten subventionserheblichen Tatsachen als unrichtig erweisen;
- sich der Kreditnehmer gemäß Kreditvertrag mit der Zahlung der vereinbarten Zins- und/oder Tilgungsbeiträge auf verbürgte Kredite länger als zwei Monate in Verzug befindet;
- c) der Kreditnehmer wesentliche Pflichten verletzt, insbesondere seine wirtschaftlichen Verhältnisse auf Anforderung nicht vollständig offenlegt oder die Kreditmittel nicht bestimmungsgemäß verwendet;
- d) der Kreditnehmer den Betrieb aufgibt;
- der Kreditnehmer den im Antrag genannten Investitionsort oder den Sitz des Betriebes von Thüringen in ein anderes Bundesland ohne Zustimmung der Bürgschaftsbank verlegt:
- die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kreditnehmers beantragt ist:
- g) Umstände eintreten, durch die bei verständiger Würdigung die Rückzahlung des verbürgten Kredites als gefährdet anzusehen ist.

Pflichten des Kreditnehmers

7. Auskunfts- und Informationspflicht

- (1) Der Kreditnehmer / die Kreditnehmereinheit ist verpflichtet, der Hausbank und der Bürgschaftsbank auf Anforderung spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres seine wirtschaftlichen Verhältnisse und soweit von Hausbank oder Bürgschaftsbank für erforderlich gehalten die wirtschaftlichen Verhältnisse verbundener Unternehmen, durch Vorlage der den gesetzlichen Vorschriften genügenden Jahresabschlüsse bzw. wenn keine Bilanzierungspflicht besteht, die Vermögens- und Einkommensverhältnisse auf andere geeignete Weise offenzulegen.
- (2) Der Kreditnehmer hat die Hausbank über alle nach Antragstellung für das Kreditverhältnis bedeutsamen Ereignisse, insbesondere über eine Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse, unverzüglich zu informieren.

8. Prüfung

(1) Die Ausfallbürgschaften werden von der Bundesrepublik Deutschland und dem Freistaat Thüringen anteilig rückverbürgt. Die Hausbank, die Bürgschaftsbank, der Bund, das Land und deren Beauftragte sowie die Rechnungshöfe von Bund und Land sind berechtigt, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers / der Kreditnehmereinheit und das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme aus der Ausfallbürgschaft zu prüfen.

- (2) Der Kreditnehmer ist verpflichtet, den in Abs. 1 genannten Stellen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Einsicht in die vollständigen Geschäftsunterlagen und ungehinderten Zutritt zu den Geschäftsräumen zu gewähren.
- (3) Der Kreditnehmer entbindet bereits jetzt bis zur endgültigen Abwicklung des Bürgschaftsengagements bzw. für den Zeitraum, aus dem die Bürgschaftsbank oder die Rückbürgen Ansprüche gegen Dritte geltend machen können, unwiderruflich die Hausbank, das Finanzamt und alle zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Personen, die über prüfungsrelevante Fragen Auskunft geben können, von ihrer Schweigepflicht gegenüber der Bürgschaftsbank, dem Bund und dem Land und deren Beauftragten sowie den Rechnungshöfen von Bund und Land.
- (4) Die Kosten dieser Prüfung hat der Kreditnehmer zu tragen, soweit er diese Prüfung zu vertreten hat.

9. Sicherheiten

- (1) Der Kreditnehmer ist verpflichtet, so weit wie möglich und rechtlich zulässig, Sicherheiten zu stellen. Im Falle einer wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse oder der zur Verfügung gestellten Sicherheiten ist der Kreditnehmer verpflichtet, die Sicherheiten auf Verlangen der Bürgschaftsbank oder der Hausbank nachträglich zu verstärken. Sachsicherheiten sind angemessen zu versichern.
- (2) Wesentliche Gesellschafter des Kreditnehmers sollen grundsätzlich ganz oder teilweise eine Mithaftung für den verbürgten Kredit übernehmen. Die Bürgschaftsbank behält sich vor, im Einzelfall im Rahmen des rechtlich Zulässigen die Mithaftung sonstiger Personen zu verlangen. Maßgeblich sind die entsprechenden Vorgaben in der Bürgschaftserklärung der Bürgschaftsbank.

Pflichten der Hausbank

10. Kreditvertrag, Überwachung, Verwendungsnachweis

- (1) Der Kreditvertrag ist unter Beachtung der in der Bürgschaftserklärung enthaltenen Regelungen schriftlich oder, soweit rechtlich zulässig, in Textform auszufertigen. Die ABB-Kredit sind zum wesentlichen Inhalt des Kreditvertrages zu machen.
- (2) Der Kreditgeber ist verpflichtet, der Bürgschaftsbank die Daten des Kreditvertrages unverzüglich, spätestens sechs Monate nach Empfang der Bürgschaftserklärung, mitzuteilen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird die Bürgschaftserklärung unwirksam. Eine Verlängerung der Frist ist auf Antrag möglich.
- (3) Die Hausbank hat die bestimmungsgemäße Mittelverwendung sowie die Erfüllung von Bedingungen und Auflagen zu überwachen und der Bürgschaftsbank auf Anforderung schriftlich oder in Textform nachzuweisen.

11. Antrag im Wege digitaler Übermittlung

- (1) Leitet die Hausbank den Bürgschaftsantrag im Wege der digitalen Übermittlung weiter, ist sie verpflichtet,
 - a) das Vorliegen einer Einwilligung des Antragstellers sowie ggf. Dritter in die Datenweitergabe und Datenverarbeitung mit dem elektronischen Versand zu bestätigen;
 - nach Erfassen der vom Antragsteller sowie Dritter zum Antrag abgegebenen persönlichen und sachlichen Angaben einen Antrag in Textform einschließlich Anlagen zu erzeugen;
 - den Antrag vom Antragsteller sowie ggf. von Dritten unterzeichnen zu lassen, wobei die Unterschrift auch durch telekommunikative Übermittlung oder in digitaler Form geleistet/erbracht werden kann;
 - ihre (Hausbank) Erklärung im Antrag zu unterzeichnen wobei die Unterschrift auch durch telekommunikative Übermittlung oder in digitaler Form geleistet/erbracht werden kann;
 - den unterzeichneten Antrag treuhänderisch bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungs- bzw. Löschungsfristen, mindestens aber bis zur Rückführung des verbürgten Kredits oder bei Ausfall bis zu

dessen vollständiger Abwicklung – für die Bürgschaftsbank aufzubewahren und der Bürgschaftsbank auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

(2) Werden Daten im Wege digitaler Übermittlung ausgetauscht, haben Bürgschaftsbank und Hausbank die ordnungsgemäße Nutzung des dazu verwendeten Systems jeweils in ihrem Verantwortungsbereich sicherzustellen

12. Sorgfaltspflicht

- (1) Die Hausbank ist verpflichtet, bei der Antragstellung der Ausfallbürgschaft, der Einräumung und Verwaltung der Kredite, der Bestellung, Überwachung und Verwertung der Sicherheiten sowie bei der Abwicklung notleidender Kredite die Sorgfalt eines ordentlichen Bankkaufmanns anzuwenden und alle relevanten geldwäsche-, sanktions- und bankaufsichtsrechtlichen Anforderungen zu erfüllen.
- (2) Für Zwecke der Bestellung und Überwachung der Sicherheiten gelten die in Abs. 1 formulierten Sorgfaltspflichten mit der Maßgabe, dass die Bestellung und Überwachung der Sicherheiten gemäß internen Richtlinien der Hausbank in Übereinstimmung mit den einschlägigen rechtlichen Vorgaben, insbesondere des KWG und der MaRisk, zu erfolgen hat. Auf Anfrage sind der Bürgschaftsbank die entsprechenden Inhalte dieser internen Richtlinien darzulegen und zu erläutern. In jedem Fall darf durch Anwendung dieser Richtlinien keine Besserstellung der Hausbank gegenüber der Bürgschaftsbank erfolgen bzw. bei der Bestellung und Überwachung der Sicherheiten von durch die Bürgschaftsbank verbürgten Krediten darf keine geringere Sorgfalt als im übrigen Kreditgeschäft angewendet werden. Die Pflicht der Hausbank zur Bestellung und zur Verwertung von Sicherheiten (vgl. Ziff. 20) bleibt davon unberührt.
- (3) Die geldwäscherechtlichen Verpflichtungen der Bürgschaftsbank werden auf der Grundlage des Geldwäschegesetzes (GwG) und der EU Geldwäschevorgaben durch die Hausbank wahrgenommen. Dies bezieht sich auf die Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten. Insbesondere sind von der Hausbank "wirtschaftlich Berechtigte" und das Bekanntwerden von Umständen, nach denen verstärkte Sorgfaltspflichten in Bezug auf "politisch exponierte Personen" zu beachten sind, der Bürgschaftsbank umgehend mitzuteilen. Auf Anfrage sind der Bürgschaftsbank die Identifizierungsunterlagen unverzüglich und vollständig zu übermitteln.

13. Gesonderte Verwaltung

Der verbürgte Kredit und die dafür gestellten Sicherheiten sind gesondert von den im Eigenobligo der Hausbank an den Kreditnehmer ausgereichten Krediten und deren Sicherheiten zu verwalten.

14. Verfügung über verbürgte Kreditforderung

Werden ohne Zustimmung der Bürgschaftsbank Vereinbarungen über die verbürgte Kreditforderung oder sonstige Maßnahmen getroffen, aufgrund derer Rechte an dieser Forderung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen werden oder Dritten ganz oder teilweise die wirtschaftliche Verfügungsgewalt über die Forderung übertragen wird, so wird die Ausfallbürgschaft unwirksam. Die Zustimmung gilt bei Abtretung oder Verpfändung an refinanzierende Zentralkreditinstitute als erteilt, mit der Maßgabe, dass die Hausbank Ansprechpartner des Kreditnehmers und der Bürgschaftsbank bleibt. Bei Inanspruchnahme der Bürgschaftsbank hat die Hausbank schriftlich zu bestätigen, dass sich die verbürgte Kreditforderung in ihrem uneingeschränkten rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentum befindet, nicht mit Rechten Dritter belastet ist und Dritte nicht die Übertragung der Forderung beanspruchen können.

15. Sicherheiten

- (1) Die für den verbürgten Kredit bestellten Sicherheiten haften gleichrangig und quotal für den verbürgten und den nicht verbürgten Teil des Kredits. Sie haften ausschließlich für die von der Ausfall- und Höchstbetragsbürgschaft erfassten Forderungen aus dem Kreditvertrag. Sie haften nicht für Zinsen, Verzugs- oder Schadensersatzforderungen, die über den Höchstbetrag hinausgehen.
- (2) Für das der Hausbank aus dem verbürgten Kredit verbleibende Eigenobligo dürfen keine sonstigen Sicherheiten bestellt werden. Zudem hat der

Kreditgeber seinen Risikoanteil nicht ganz oder teilweise auf den Kreditnehmer oder Dritte abzuwälzen. Erfolgt eine spätere zusätzliche Besicherung der zum Zeitpunkt der Bürgschaftsübernahme bestehenden nicht verbürgten Kredite, so ist mit dem Sicherungsgeber zu vereinbaren, dass diese Sicherheiten gleichrangig (anteilig quotal) für verbürgte und unverbürgte Kredite zum Zeitpunkt der Kündigung haften.

- (3) Eine Bürgschaft darf einem Bürgen nach vollständiger oder teilweiser Leistung aus der Bürgschaft keine Rückgriffs- und Ausgleichsansprüche gegen die Bürgschaftsbank (Wesen der Ausfallbürgschaft) – und gegen weitere Bürgen/sonstige Sicherheitengeber grundsätzlich erst nach Tilgung/Rückzahlung des von der Bürgschaftsbank verbürgten Kredites – geben.
- (4) Die für den verbürgten Kredit bestellten Sicherheiten dürfen nicht ohne schriftliche oder in Textform erteilte Einwilligung der Bürgschaftsbank geändert oder freigegeben werden. Der Austausch von Kraftfahrzeugen/Maschinen ist grundsätzlich zulässig, wenn der Wert der Sicherheit nicht wesentlich beeinträchtigt wird.
- (5) Die Neu- und Revalutierung eines Grundpfandrechts, das unverbürgte Kredite der Hausbank besichert und gegenüber einem Grundpfandrecht für verbürgte Kredite vor- oder gleichrangig ist, bedarf der schriftlichen oder in Textform erteilten Zustimmung der Bürgschaftsbank. Im Verhältnis zur Bürgschaftsbank kann die Hausbank aus einem vorrangigen Grundpfandrecht bei einer auch freihändigen Verwertung im Rahmen des dinglichen Zinssatzes oder einer dinglichen Nebenleistung nur schuldrechtliche Ansprüche auf den im Vertrag des besicherten Darlehens vereinbarten Zins oder einen ggf. höheren Verzugszins (ohne Vorfälligkeitsentschädigung o. ä.) geltend machen.

16. Vertragsänderungen und Stundungen

- Veränderungen des Kreditvertrages dürfen nach Übernahme der Ausfallbürgschaft nur mit Zustimmung der Bürgschaftsbank vorgenommen werden.
- (2) Ausgenommen von der Pflicht, die Zustimmung der Bürgschaftsbank einzuholen, sind Stundungen von Zins- und/oder Tilgungsraten bis zu zwei Monaten.

17. Informations- und Berichtspflicht

- (1) Die Hausbank ist verpflichtet, der Bürgschaftsbank auf Verlangen Auskunft über den verbürgten Kredit und die wirtschaftliche Lage des Kreditnehmers in angemessenem Umfang schriftlich oder in Textform zu erteilen.
- (2) Die Hausbank hat sich auf Anforderung der Bürgschaftsbank die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers und soweit erforderlich der mit ihm verbundenen Unternehmen ggf. mit Erläuterungen offenlegen zu lassen. Die zu den wirtschaftlichen Verhältnissen eingereichten Unterlagen sind von der Hausbank an die Bürgschaftsbank weiterzuleiten.
- (3) Die Hausbank ist verpflichtet, die Bürgschaftsbank unverzüglich zu informieren, wenn ein wichtiger Kündigungsgrund gemäß Ziff. 6 vorliegt oder die Hausbank beabsichtigt, die Kredite zu kündigen.
- (4) Die Hausbank hat die Bürgschaftsbank ab Antragstellung über alle für das Bürgschaftsverhältnis bedeutsamen sowie alle risikorelevanten Ereignisse, insbesondere zeitnah über Entstehung eines Ausfalls nach Art. 178 CRR (sowie etwaiger Nachfolgeregelungen) und ggf. eine spätere Aufhebung dieser Einstufung (z.B. durch Forbearance), zu informieren.
- (5) Darüber hinaus hat die Hausbank sicherzustellen, dass sie vom Kreditnehmer über alle nach Antragstellung für das Kreditverhältnis bedeutsamen Ereignisse, insbesondere über eine Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse, unverzüglich informiert wird.
- (6) Es erfolgt eine jährliche Saldenmitteilung, die innerhalb einer dort bestimmten Frist zu beantworten ist. Bei nicht fristgemäßem Widerspruch gilt der von der Bürgschaftsbank mitgeteilte Saldo als anerkannt.

18. Prüfung

- (1) Die Hausbank hat jederzeit eine Prüfung aller sich auf den verbürgten Kredit beziehenden bzw. für das Bürgschaftsverhältnis weiter relevanten Unterlagen durch die Bürgschaftsbank, den Bund, das Land oder die Rechnungshöfe des Bundes und des Landes sowie deren Beauftragte zu dulden und die dazu erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Kosten dieser Prüfung hat die Hausbank zu tragen, soweit sie diese Prüfung zu vertreten hat.

Inanspruchnahme der Bürgschaftsbank

19. Inanspruchnahme, Voraussetzungen

- (1) Ansprüche aus der Bürgschaft können geltend gemacht werden, wenn
 - a) die Zahlungsunfähigkeit des Kreditnehmers durch Zahlungseinstellung, durch Eröffnung des Verfahrens nach der Insolvenzordnung oder durch Abgabe der Vermögensauskunft gemäß § 802c ZPO oder auf sonstige Weise erwiesen ist, und wesentliche Eingänge aus der Verwertung der nach Maßgabe des Kreditvertrages gestellten Sicherheiten einschließlich weiterer Bürgschaften oder aus der Verwertung des sonstigen Vermögens des Kreditnehmers nicht oder nicht mehr zu erwarten sind oder
 - ein fälliger Zins-, Provisions- oder Tilgungsanspruch des Kreditgebers trotz banküblicher Bemühungen des Kreditgebers um Einziehung oder Beitreibung der Forderung innerhalb von zwölf Monaten nach schriftlicher oder in Textform abgegebener - nach Fälligkeit ergangener - Zahlungsaufforderung nicht eingegangen ist.
- (2) Bei der Inanspruchnahme hat die Hausbank den geltend gemachten Ausfall anhand des ihr von der Bürgschaftsbank zur Verfügung gestellten Abrechnungsformulars darzustellen und zu belegen. Auf Verlangen ist der Bürgschaftsbank Einblick in alle für den Kreditnehmer geführten Konten und Unterlagen zu gewähren.
- (3) Die Hausbank hat das Recht, bei Vorliegen der Zahlungsunfähigkeit des Kreditnehmers oder durch begründete Mitteilung, dass trotz banküblichem Bemühen fällige und angemahnte Forderungen nicht innerhalb von drei Monaten beizutreiben sind, von der Bürgschaftsbank zeitnah eine Zahlung (Abschlagszahlung) zu verlangen. In jedem Fall ergibt sich die Höhe der Zahlung aus einer robusten Schätzung der zu erwartenden Verluste. Ziff. 19 Abs. 2 gilt analog.

Steht der endgültige Ausfall fest und ergibt sich daraus ein aus der Ausfallbürgschaft zu zahlender abweichender Betrag, ist die Differenz zwischen Hausbank und Bürgschaftsbank durch Zahlung auszugleichen.

20. Verwertung der Sicherheiten

- (1) Die Hausbank ist verpflichtet, Sicherheiten grundsätzlich bestmöglich zu verwerten.
- (2) Erlöse aus der Verwertung von Sicherheiten sind unverzüglich auszukehren und entsprechend der in Ziff. 15 festgelegten Haftungsverhältnisse zu verteilen, sofern sich aus der Bürgschaftserklärung keine Abweichungen ergeben.
- (3) Notwendige Fremdkosten der Verwertung werden von der Bürgschaftsbank anteilig übernommen.
- (4) Soweit ein Grundstück über die Zwangsversteigerung durch Eigenerwerb der Hausbank verwertet wird, gilt die fiktive Befriedigungswirkung des § 114a ZVG auch gegenüber der Bürgschaftsbank, es sei denn, es wurde vor dem Eigenerwerb eine andersartige schriftliche oder in Textform vorgenommene Regelung getroffen.
- (5) Die Bürgschaftsbank behält sich vor, an der Verwertung von Kreditsicherheiten mitzuwirken.

21. Forderungsbeitreibung und -übergang

(1) Nach Befriedigung durch die Bürgschaftsbank ist die Hausbank verpflichtet, auf Verlangen der Bürgschaftsbank die anteilige Forderung gegen den

- Kreditnehmer nebst Nebenrechten und sonstigen gestellten Sicherheiten auf die Bürgschaftsbank zu übertragen, soweit sie nicht kraft Gesetzes auf diese übergehen.
- (2) Im Verhältnis zur Bürgschaftsbank hat die Hausbank die Sicherheiten zu verwerten und die Forderung einzuziehen. Sie ist bevollmächtigt, die Ansprüche im eigenen Namen geltend zu machen. Im Falle eines Insolvenzverfahrens des Kreditnehmers / eines Bürgen hat die Hausbank für die Bürgschaftsbank am Verfahren teilzunehmen.
- (3) Vergleiche bedürfen der Einwilligung der Bürgschaftsbank in Textform.
- (4) In Höhe der Zahlungen der Rückbürgen gehen die Forderungen und nicht verwertete Sicherheiten auf diese über. Die Bürgschaftsbank ist von den Rückbürgen bevollmächtigt, die Forderungen und die Sicherheiten selbst oder durch Dritte zu verwalten, einzuziehen bzw. zu verwerten.
- (5) Die Hausbank hat nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen oder auf Verlangen der Bürgschaftsbank die der Bürgschaftsbank und den Rückbürgen zustehenden Ansprüche zu titulieren und beizutreiben.
- (6) Erlöse und Zahlungseingänge nach Kreditkündigung, die nicht aus der Verwertung von Sicherheiten stammen, sind anteilig auf alle Hauptforderungen aus den verbürgten und unverbürgten Krediten der Hausbank und der Bürgschaftsbank zu verteilen, sofern keine ausdrückliche Bestimmung zu Gunsten des verbürgten Kredites besteht.
- (7) Die der Hausbank entstehenden notwendigen Fremdkosten der Titulierung und Zwangsvollstreckung werden von der Bürgschaftsbank anteilig erstattet.

Abschließende Bestimmungen

22. Sorgfaltspflichtverletzungen

Erfüllt die Hausbank eine ihr auferlegte Verpflichtung nicht und hat sie dies zu vertreten, so ist die Bürgschaftsbank so zu stellen, wie sie stünde, wenn die Verpflichtung ordnungsgemäß erfüllt worden wäre.

23. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Erfurt.

24. Schlussbestimmung

Diese Bürgschaftsbestimmungen finden ab 01.10.2023 Anwendung.



Beteiligungsrichtlinien der Mittelständischen Beteiligungsgesellschaft Thüringen mbH (MBG Thüringen)

Ziel:

Verbreiterung der wirtschaftlichen Eigenkapitalbasis mittelständischer Unternehmen in Thüringen mit Beteiligungskapital.

Beteiligungsarten:

- Typisch stille Beteiligungen (Anm.: Sie treten nach außen hin nicht in Erscheinung und bedeuten keine Einschränkung der unternehmerischen Entscheidungsfreiheit.)
- Offene Minderheitsbeteiligungen < 25 % am gezeichneten Kapital

Verwendungszweck:

Die Beteiligung dient der anteiligen Finanzierung des Auf- und Ausbaus sowie der Sicherung wettbewerbsfähiger selbständiger Unternehmen. Die Erweiterung der Eigenkapitalbasis soll die langfristige Finanzierung folgender Vorhaben ermöglichen:

- Gründungen von Unternehmen, auch als Übernahme, Ausgründung oder MBO,
- Festigungen bestehender Unternehmen, insbesondere:
 - Investitionen zur Erweiterung der Geschäftstätigkeit, (einschließlich Expansion oder Rationalisierung angemessener Warenlageraufstockungen),
 - Regelung von Unternehmensnachfolgen und Übertragung von Geschäftsanteilen.
 - Entwicklung und Markteinführung innovativer Produkte, Technologien und Dienstleistungen.

Eine Kumulation mit anderen öffentlichen Fördermitteln des Bundes und des Freistaates Thüringen ist möalich. Der Beteiligungsantrag sollte rechtzeitig vor Beginn des Vorhabens gestellt werden. Ausgeschlossen sind Beteiligungen, die der Sanierung dienen. Umschuldungen und Nachfinanzierungen sind nicht möglich.

Unternehmen Wirtschaft **Beteiligungsnehmer:** Mittelständische der gewerblichen (Industrie-, Handwerks-, Handels- und Dienstleistungsunternehmen aller Rechtsformen):

> mit Sitz oder Betriebsstätte in Thüringen, weniger als 500 Mitarbeitern und einem Jahresumsatz (einschließlich verbundener Unternehmen), der in der Regel EURO 50 Mio. p. a. nicht übersteigt.

> In Ausnahmefällen können auch Unternehmen mit einem Jahresumsatz von bis zu EURO 75 Mio. (einschließlich verbundener Unternehmen)



durch Beteiligungskapital mitfinanziert werden. Diese Ausnahmen haben sich der strukturund arbeitsmarktpolitischen regionalwirtschaftlichen Bedeutung des Vorhabens zu orientieren.

Beteiligung:

Voraussetzungen für Fachliche und kaufmännische Kompetenz der Unternehmensführung und die Übernahme einer ein überzeugendes Unternehmenskonzept.

Beteiligungshöhe:

Stille Beteiligungen zur Gründung oder Festigung von Unternehmen mit zwischen **EURO** 50.000 und dem Höchstbetrag Beträgen EURO 1,25 Mio. (in Ausnahmefällen bis EURO 2,5 Mio.) und einer Laufzeit von bis zu 10 Jahre.

Offene Beteiligungen bis zu einer Höhe von EURO 300.000,00 pro Unternehmen.

Konditionen der stillen Beteiligungen:

Dafür sind - risikoabhängig - feste und gewinnabhängige Entgelte zu entrichten. Für die Bearbeitung des Beteiligungsantrages erhebt die MBG eine einmalige Bearbeitungsgebühr.

Die Bürgschaftsbank Thüringen GmbH übernimmt eine Ausfallgarantie der MBG Thüringen. Dafür ist eine Bearbeitungsgebühr und eine laufende Garantieprovision zu entrichten.

Die Rückzahlung der stillen Beteiligung erfolgt nach Ablauf der Laufzeit zum Nominalwert. Es sind keine dinglichen Sicherheiten zu stellen. Die Gesellschafter übernehmen die persönliche Garantie.

Kontaktaufnahme und Beantragung:

Rufen Sie uns an, besuchen Sie unsere Web-Seite oder senden Sie eine kurze Anfrage per E-Mail oder per Post. Bei beiderseitigem Interesse an einer Zusammenarbeit besprechen wir mit Ihnen die notwendigen Schritte. Wir beraten Sie mit dem Ziel einer Gesamtfinanzierung Ihres Vorhabens unter sinnvoller Einbeziehung öffentlicher Finanzierungshilfen.

Die MBG Thüringen ist kein Ersatz für eine Hausbank, sondern ein zusätzlicher Partner in der Finanzierung Ihres Unternehmens. Die Gesamtfinanzierung Ihres Vorhabens muss gesichert sein.

Ihren regional zuständigen Kundenbetreuer finden Sie auf unserer Homepage http://www.mbg-thueringen.de.

> Beteiligungsrichtlinien aktualisiert im Januar 2018, Änderungen vorbehalten



Information zur Datenerhebung, Datenverarbeitung, Datennutzung und Datenübermittlung

1. Name der verantwortlichen Stelle:

Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Thüringen mbH (im Folgenden Beteiligungsgesellschaft genannt)

2. Leiter der verantwortlichen Stelle:

Geschäftsführer: Michael Burchardt Stefan Schneider

3. Kontaktdaten des/der Datenschutzbeauftragten:

Alexander Lübeck Bonifaciusstraße 19 99084 Erfurt

E-Mail: datenschutz@mbg-thueringen.de

Tel.: 0361-2135-0 Fax: 0361-2135-100

4. Kontaktdaten der verantwortlichen Stelle:

Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Thüringen mbH Bonifaciusstraße 19 99084 Erfurt

E-Mail: info@mbg-thueringen.de Tel.: 0361-2135-0

Tel.: 0361-2135-0 Fax: 0361-2135-100

5. Zwecke und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

Es werden personenbezogene Daten verarbeitet. Hierbei handelt es sich z. B. um Name, Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung etc. Diese werden benötigt, um Anfragen/Anträge hinsichtlich der Beteiligungsübernahme, -bearbeitung, -abwicklung und des -regresses zu bearbeiten. Weiter werden Daten zur statistischen Auswertung sowie zu Scoringzwecken erhoben.

Die Rechtsgrundlage ist sowohl die Einwilligung als auch das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und der Beteiligungsgesellschaft.

6. Berechtigtes Interesse

Das berechtigte Interesse liegt in der Vertragserfüllung durch die Beteiligungsgesellschaft.

7. Kategorien der personenbezogenen Daten

- Kunden
- Gesellschafter/Geschäftsführer/Unternehmer
- Garanten
- Beteiligungsnehmer

8. Empfänger der Daten

Die Daten übermitteln wir zum Zweck der Antrags-/Anfragebearbeitung, u. a. an Finanz- und Wirtschaftsministerium, Creditreform, SCHUFA und ggf. weitere Scoring-Unternehmen. In unserem Softwaresystem werden die Daten verarbeitet, so dass auch der Softwareanbieter PASS/EXEC die Daten erhält. Ggf. erhalten weitere Auftragsverarbeiter Daten zum Zweck der Antrags-/Anfragebearbeitung. Im Wege der Antrags-/Anfragebearbeitung werden auch die Kammern, Verbände etc. und ggf. weitere Behörden eingeschaltet.

9. Übermittlung der Daten in ein Drittland

Eine Weitergabe der erhobenen/erhaltenen Daten in ein Drittland findet ggf. im Rahmen der Abwicklung und/oder Regresses statt. Die Übermittlung an eine internationale Organisation findet nicht statt.

10. Speicherdauer

Die Speicherdauer richtet sich sowohl nach der Vertragsdauer als auch nach den gesetzlichen/vertraglichen Aufbewahrungsfristen. Nach Ablauf der gesetzlichen/vertraglichen Aufbewahrungsfristen werden die Daten gelöscht/anonymisiert, sofern Sie nicht mehr zum Zwecke der Datenverarbeitung (Bearbeitung des Engagements) benötigt werden.

11. Auskunftsrecht / Recht auf Löschung / Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Es besteht ein Auskunftsrecht zu den verarbeiteten personenbezogenen Daten. Sofern die personenbezogenen Daten fehlerhaft verarbeitet wurden, besteht das Recht auf Berichtigung. Ein Recht auf Löschung und Einschränkung der Verarbeitung besteht, sofern dies mit dem Zweck der Datenverarbeitung vereinbar ist (solange der Zweck besteht, können Löschung und eingeschränkte Verarbeitung nicht erfolgen).

12. Bestehen eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit

Es besteht ein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit.

13. Recht auf Widerruf der Einwilligung

Sofern die Datenverarbeitung auf Grund einer Einwilligung erfolgt, besteht jederzeit das Recht auf Widerruf der Einwilligung. Die vor Widerruf durchgeführte Verarbeitung bleibt rechtmäßig. Sofern die Engagementbearbeitung noch nicht beendet ist, erfolgt die weitere Datenverarbeitung auf Grundlage des bestehenden Vertrags.



14. Beschwerderecht bei Aufsichtsbehörde

Es besteht ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde. Bei dieser handelt es sich um

Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Herrn Dr. Lutz Hasse

mit folgender Anschrift: Häßlerstraße 8 99096 Erfurt

15. Bereitstellung der personenbezogenen Daten & Folge der Nichtbereitstellung

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten erfolgt über die Hausbank im Rahmen der Weiterleitung des Antrags auf Übernahme einer Ausfallbürgschaft. In anderen Fällen erfolgt die Bereitstellung der personenbezogenen Daten über den Kunden. Ohne Bereitstellung der Daten kann kein Vertrag geschlossen werden.

16. Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung

Es besteht keine automatisierte Entscheidungsfindung hinsichtlich etwaiger Vertragsabschlüsse/Antragsbearbeitung.

17. Verarbeitung der Daten über den Zweck der Datenbearbeitung hinaus

Die Daten werden für den Zweck der Anfrage-/Antragsbearbeitung und dessen Abwicklung verarbeitet und genutzt. Im Weiteren werden Statistiken auf Grund der Vertragsbearbeitung erstellt.



Information zur Datenerhebung, Datenverarbeitung, Datennutzung und Datenübermittlung

1. Name der verantwortlichen Stelle:

Bürgschaftsbank Thüringen GmbH (im Folgenden Bürgschaftsbank genannt)

2. Leiter der verantwortlichen Stelle:

Geschäftsführer: Michael Burchardt Stefan Schneider

3. Kontaktdaten des/der Datenschutzbeauftragten:

Alexander Lübeck Bonifaciusstraße 19 99084 Erfurt

E-Mail: datenschutz@bb-thueringen.de

Tel.: 0361-2135-0 Fax: 0361-2135-100

4. Kontaktdaten der verantwortlichen Stelle:

Bürgschaftsbank Thüringen GmbH Bonifaciusstraße 19 99084 Erfurt E-Mail: info@bb-thueringen.de

Tel.: 0361-2135-0 Fax: 0361-2135-100

5. Zwecke und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

Es werden personenbezogene Daten verarbeitet. Hierbei handelt es sich z. B. um Name, Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung etc. Diese werden benötigt, um Anfragen/Anträge hinsichtlich der Bürgschaftsübernahme, -bearbeitung, -abwicklung und des -regresses zu bearbeiten. Weiter werden Daten zur statistischen Auswertung sowie zu Scoringzwecken erhoben. Die Rechtsgrundlage ist sowohl die Einwilligung als auch das Vertragsverhältnis zwischen dem Kreditnehmer bzw. dem Kunden und

der Bürgschaftsbank.

6. Berechtigtes Interesse

Das berechtigte Interesse liegt in der Vertragserfüllung durch die Bürgschaftsbank.

7. Kategorien der personenbezogenen Daten

- Kreditnehmer/Kunden
- Selbstschuldnerischer Bürge
- Gesellschafter/Geschäftsführer/Unternehmer

8. Empfänger der Daten

Die Daten übermitteln wir zum Zweck der Antrags-/Anfragebearbeitung, u. a. an Finanz- und Wirtschaftsministerium, Creditreform, SCHUFA und ggf. weitere Scoring-Unternehmen. In unserem Softwaresystem werden die Daten verarbeitet, so dass auch der Softwareanbieter PASS/EXEC die Daten erhält. Ggf. erhalten weitere Auftragsverarbeiter Daten zum Zweck der Antrags-/Anfragebearbeitung. Im Wege der Antrags-/Anfragebearbeitung werden auch die Kammern, Verbände etc. und ggf. weitere Behörden eingeschaltet.

9. Übermittlung der Daten in ein Drittland

Eine Weitergabe der erhobenen/erhaltenen Daten in ein sicheres Drittland findet im Rahmen der Agrarbürgschaft statt. Im Rahmen der Abwicklung und/oder Regresses können Übermittlungen in Drittländer ebenfalls stattfinden. Die Übermittlung an eine internationale Organisation findet nicht statt.

10. Speicherdauer

Die Speicherdauer richtet sich sowohl nach der Vertragsdauer als auch nach den gesetzlichen/vertraglichen Aufbewahrungsfristen. Nach Ablauf der gesetzlichen/vertraglichen Aufbewahrungsfristen werden die Daten gelöscht/anonymisiert, sofern Sie nicht mehr zum Zwecke der Datenverarbeitung (Bearbeitung des Engagements) benötigt werden.

11. Auskunftsrecht / Recht auf Löschung / Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Es besteht ein Auskunftsrecht zu den verarbeiteten personenbezogenen Daten. Sofern die personenbezogenen Daten fehlerhaft verarbeitet wurden, besteht das Recht auf Berichtigung. Ein Recht auf Löschung und Einschränkung der Verarbeitung besteht, sofern dies mit dem Zweck der Datenverarbeitung vereinbar ist (solange der Zweck besteht, können Löschung und eingeschränkte Verarbeitung nicht erfolgen).

12. Bestehen eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit

Es besteht ein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit.

13. Recht auf Widerruf der Einwilligung

Sofern die Datenverarbeitung auf Grund einer Einwilligung erfolgt, besteht jederzeit das Recht auf Widerruf der Einwilligung. Die vor Widerruf durchgeführte Verarbeitung bleibt rechtmäßig. Sofern die Engagementbearbeitung noch nicht beendet ist, erfolgt die weitere Datenverarbeitung auf Grundlage des bestehenden Vertrags.



14. Beschwerderecht bei Aufsichtsbehörde

Es besteht ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde. Bei dieser handelt es sich um

Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Herrn Dr. Lutz Hasse

mit folgender Anschrift: Häßlerstraße 8 99096 Erfurt

15. Bereitstellung der personenbezogenen Daten & Folge der Nichtbereitstellung

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten erfolgt über die Hausbank im Rahmen der Weiterleitung des Antrags auf Übernahme einer Ausfallbürgschaft. In anderen Fällen erfolgt die Bereitstellung der personenbezogenen Daten über den Kunden. Ohne Bereitstellung der Daten kann kein Vertrag geschlossen werden.

16. Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung

Es besteht keine automatisierte Entscheidungsfindung hinsichtlich etwaiger Vertragsabschlüsse/Antragsbearbeitung.

17. Verarbeitung der Daten über den Zweck der Datenbearbeitung hinaus

Die Daten werden für den Zweck der Anfrage-/Antragsbearbeitung und dessen Abwicklung verarbeitet und genutzt. Im Weiteren werden Statistiken auf Grund der Vertragsbearbeitung erstellt.